

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 12/13 S

L 9 SO 133/13 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 52 SO 83/13 ER (SG Duisburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Steubenstraße 53, 45138 Essen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und
S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2013 und das Ablehnungsgesuch des Antragstellers werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 26.2.2013 im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zurückgewiesen (*Beschluss vom 14.3.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem am 18.3.2013 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde und hier am 2.4.2013 eingegangen ist, "Berufung, Revision" eingelegt und "diese Richter vom LSG Dr. X und Dr. Y wegen Diskriminierung meiner Person für immer" abgelehnt.
- 2 Gegen den Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel, weder Revision noch Nichtzulassungsbeschwerde, gegeben und auch eine Berufung nicht statthaft. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers konnte deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG erfolgen. Auch das beim BSG gestellte Ablehnungsgesuch ist unstatthaft (§ 60 Abs 1 SGG iVm § 45 Abs 1 Zivilprozessordnung).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

